

Interpellation Friedl-St.Gallen vom 7. Mai 2002
(Wortlaut anschliessend)

Neue Angebote im Bereich der Reproduktionsmedizin

Schriftliche Antwort der Regierung vom 3. September 2002

Claudia Friedl-St.Gallen nimmt in ihrer Interpellation vom 7. Mai 2002 Bezug auf die beiden im Kanton St.Gallen in der ersten Hälfte dieses Jahres neu entstandenen Institute für Reproduktionsmedizin. Hinsichtlich des unter der Federführung des Kantonsspitals St.Gallen (KSSG) in der Klinik Stephanshorn entstandenen Institutes «fiore» interessieren sie insbesondere finanzielle Aspekte und solche des Leistungsauftrags. Im Weiteren verlangt sie Auskunft über verschiedene Aspekte rund um das Verbot der Eizellenspende.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Feststellung der Interpellantin, wonach im Kanton St.Gallen «im Bereich der Fortpflanzungsmedizin rasant vorwärts gemacht wird», berücksichtigt nicht, dass der Kanton bis Ende 2000 über eine als restriktiv zu bezeichnende Gesetzgebung in diesem Bereich verfügte. Erst mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (FmedG) am 1. Januar 2001 – und damit der Hinfälligkeit des kantonalen Gesetzes – wurde im Kanton St.Gallen die Anwendung der In-Vitro-Fertilisation (IVF) rechtlich möglich. An der Frauenklinik St.Gallen existierte dennoch seit dem Jahr 1995 eine eigene Abteilung für Reproduktionsmedizin, die Abklärungen und auch Behandlungen mit Ausnahme der IVF anbot. Für die IVF-Behandlung mussten sich Paare in Nachbarkantone oder in das Ausland – vorab nach Österreich – begeben. Die IVF stellt mittlerweile eine medizinische Standardbehandlung dar, die in das Angebot jeder grösseren Frauenklinik mit Weiterbildungsauftrag gehört. Von der FMH bzw. neu durch den Bund wird dies durch den Facharzttitel FMH für Gynäkologie und Geburtshilfe, speziell Reproduktionsmedizin und gynäkologische Endokrinologie zum Ausdruck gebracht.

Im Einzelnen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

1. Der Leistungsauftrag an das KSSG wurde von der Regierung auf 1. Januar 2001 dahingehend erweitert, dass die IVF Teil seines reproduktionsmedizinischen Angebotes bildet.
2. Die Finanzierung von «fiore» erfolgt paritätisch zwischen dem KSSG und Dr. P. Fehr, Schaffhausen, als Partner. Der Anteil des KSSG an den Investitionen von rund 750'000 Franken erfolgte durch Mittel aus Globalkreditunterschreitungen. Aufgrund des vorliegenden Leistungsauftrags und der entsprechenden Investitionsplanung, nach der das Institut ab dem dritten Betriebsjahr mindestens selbsttragend sein wird – die Amortisation der Investitionen eingeschlossen –, liegt der Einsatz dieser Mittel in der Kompetenz des KSSG und ist damit gerechtfertigt.
3. Bei «fiore» handelt es sich um eine vertraglich geregelte einfache Gesellschaft zwischen dem Gynäkologen Dr. P. Fehr und dem KSSG. Die Klinik Stephanshorn vermietet die Praxisräume und gewährt den Partnern ein verzinstes Darlehen. Aufwand- und Ertragsverteilung zwischen dem KSSG und Dr. P. Fehr sind vertraglich vereinbart.

4. Im Rahmen des Globalkreditsystems ist es die Aufgabe des KSSG – wie jedes st.gallischen Spitals –, neue Angebote im Rahmen des Leistungsauftrags sowohl nach medizinischen als auch nach ökonomischen Gesichtspunkten zu beurteilen, bevor Mittel für einen Ausbau eingesetzt werden. Dabei wird das Kriterium der Ökonomie gegenüber allen anderen nicht höher gewichtet. Die Detailausgestaltung von Angeboten liegt in der Kompetenz der Spitalleitung. Dabei sind gesetzliche Vorgaben und die Bestimmungen des Leistungsauftrags selbstverständlich einzuhalten, was im Fall des Institutes «fiore» der Fall ist.
5. Gemäss Investitionsplanungen rechnet das KSSG damit, dass das Institut nach zwei Jahren kostendeckend arbeiten wird und anschliessend eine Überdeckung erreichen kann. Für die Krankenversicherer hat die Eröffnung von «fiore» keine finanziellen Folgen, da sämtliche Leistungen des Institutes mit Ausnahme der IVF bereits vorher in der Frauenklinik angeboten wurden. Im Gegensatz zu anderen reinen IVF-Zentren führt «fiore» auch die einfacheren und herkömmlichen Behandlungen zur Behebung der ungewollten Kinderlosigkeit durch. Die IVF selbst ist zurzeit keine kassenpflichtige Leistung.
6. Die Schweiz verfügt europaweit über eine der strengsten fortpflanzungsmedizinischen Gesetzgebungen. Diese wird an der Frauenklinik und am Institut «fiore» selbstverständlich eingehalten. Hinsichtlich des privaten Institutes in Niederuzwil gilt ebenso, dass dort keine Eizellenspenden vorgenommen werden. Selbst in der Presse wurde dies nie behauptet. In den Medien wurde lediglich dem an diesem Institut beteiligten Prof. Dr. Herbert Zech unterstellt, er führe in seinem Institut in Meran Eizellenspenden durch. Wie sich diese Behauptung zu den Tatsachen verhält, entzieht sich der Kenntnis der Regierung. Es ist auch nicht Sache der Regierung des Kantons St.Gallen, die Arbeitsweise an einem reproduktionsmedizinischen Institut, das ausländischem Recht untersteht, zu beurteilen. Von den Betreibern des Institutes in Niederuzwil wurde versichert, dass am Meraner Institut «korrekt und gesetzeskonform nach italienischen Gesetzen vorgegangen wird». Es herrsche volle Übereinstimmung mit der Südtiroler Landesregierung. Nach italienischem Recht ist die Eizellenspende erlaubt und demzufolge in Meran legal durchführbar. Diese Tatsache steht aber nicht im Zusammenhang mit dem Institut in Niederuzwil, das eine selbständige Aktiengesellschaft ist und dem schweizerischen Recht untersteht.
7. Der Umgang mit menschlichem Keim- und Erbgut ist nach Art. 119 Abs. 2 der Bundesverfassung Sache des Bundes. Die Eizellen- und Embryonenspende wie auch die Leihmutterschaft sind in Art. 4 des FmedG ausdrücklich verboten. Vor diesem rechtlichen Hintergrund hat die Regierung des Kantons St.Gallen keine eigene Beurteilung der Frage der Eizellenspende vorzunehmen.
8. Wie erwähnt, ist die Eizellenspende im FmedG verboten. Mit demselben Gesetz wurden auch die Grundlagen für eine Nationale Ethikkommission geschaffen. Diese verfolgt die Entwicklung in der Fortpflanzungs- und Gentechnologie im humanmedizinischen Bereich und nimmt zu den damit verbundenen gesellschaftlichen, naturwissenschaftlichen und rechtlichen Fragen aus ethischer Sicht beratend Stellung. Sie hat auch die Aufgabe, die Kantone auf Anfrage zu beraten. Bei dieser Zuständigkeit und beim klaren gesetzlichen Verbot gab es für die kantonale Ethikkommission keine Veranlassung, sich mit der Eizellenspende zu befassen.

3. September 2002

Wortlaut der Interpellation 51.02.39

Interpellation Friedl-St.Gallen: «Neue Angebote im Bereich der Reproduktionsmedizin

Aus der Presse konnte erfahren werden, dass im Bereich der Fortpflanzungsmedizin im Kanton St.Gallen rasant vorwärts gemacht wird. Neben einer privaten Institution in Niederuzwil bietet neu auch die Frauenklinik des KSSG in der Klinik Stefanshorn die In-vitro-Fertilisation an. Der Pressemeldung ist zu entnehmen, dass der Aufbau des Reproduktions-Instituts am Stefanshorn mit 1,5 Mio. Franken aus dem Globalkredit des KSSG finanziert wurde. Es wird auch darauf hingewiesen, dass es sich bei der In-vitro-Fertilisation um ein lukratives Geschäft handelt, das die Patientinnen selbst zu bezahlen haben.

In diesem Zusammenhang interessieren zwei ganz unterschiedliche Aspekte, nämlich das verwenden des Globalkredits, sowie die ethische Seite der Reproduktionsmedizin, weshalb ich die Regierung um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen ersuche:

1. Ist die In-vitro-Fertilisation im Leistungsauftrag des KSSG enthalten oder wurde der Leistungsauftrag durch das Kantonsspital eigenmächtig erweitert?
2. Wie ist die Finanzierung des Institutsaufbaus genau erfolgt und ist es gerechtfertigt, für die Bereitstellung dieses Angebots Geld aus dem Globalkredit zu verwenden?
3. Wie erfolgt die Abgrenzung der Aufwendungen und Erträge bei dieser Verbindung von privater Klinik und öffentlichem Spital?
4. Muss davon ausgegangen werden, dass in Zukunft das Angebot für «lukrative» Betriebszweige an den Spitälern auf diese Weise ausgebaut wird?
5. Wie sehen die finanziellen Folgen für das KSSG und die Krankenkassen aus?
6. Im Bereich der Reproduktionsmedizin sind weitere Techniken in Aussicht, beispielsweise die Eizellenspende. Diese ist in der Schweiz verboten. Gegen das private Institut in Niederuzwil liegen gemäss Presse Anschuldigungen vor, dass dieses Verbot umgangen worden sei. Sind diese Vorwürfe berechtigt?
7. Wie stellt sich die Regierung generell zur Eizellenspende?
8. Wurde die Thematik der Eizellenspende in die kantonale Ethikkommission eingebracht?»

7. Mai 2002